Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 159 (1993)

Heft: 1

Rubrik: ASMZ-Forum

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Noch einmal: Über den Gehorsam

Es ist für die ASMZ ein Gebot des Anstandes und der Fairness, in der von Oberst Gutzwiller in ASMZ Nr. 11/1992, p. 561 ff zur Sprache gebrachten Problematik auch der Gegenseite Gehör zu verschaffen. Um so mehr, als die Frage Grundsätzliches beschwört:

Setzen Vorschriften oder Gerichte Rechtsnormen? Kommt dem Gerichtsurteil über die rein interpretatorische hinaus auch eine legislative Funktion zu? Welche und wie weit?

Auf der andern Seite: Wie revidiert man rechtzeitig verstaubte, konservative Vorschriften?

Der Präsident des Div Ger 12 und zwei engagierte Truppenoffiziere haben das Wort. fv

Ist es Zufall, dass P.M. Gutzwillers Beitrag den Titel «Über den Gehorsam» trägt, – im Gegensatz zum Essay-Band von Erich Fromm «Über den Ungehorsam» (München 1985)? Dort steht der Satz: «Die Menschheitsgeschichte begann mit einem Akt des Ungehorsams, und es ist nicht unwahrscheinlich, dass sie mit einem Akt des Gehorsams ihr Ende finden wird.»

«Gehorsam» im Gutzwillerschen Sinn, nämlich die unreflektierte Hingabe an irrationale Autorität, setzt eine autoritäre Charakterstruktur voraus. Ihr ist das Fragen nach dem Sinn von Befehlen fremd; wer es beim angeblich «banalen» Haar-Befehl nicht tut, wird es wohl auch bei völkerrechtswidrigen Befehlen nicht tun. Das lehrt die Geschichte. Die Ziff. 573, Abs. 1, VA 80, die offenbar davon ausgeht, Wehrmänner würden sich einfach «gehorsam» zum Haarescheren abkommandieren lassen, verkennt im übrigen den Kern jeder wahren Disziplin, die Achtung vor sich selbst und den andern.

Offenbar schwindet die Zahl der Unterwerfungs-Charaktere. Im Gegensatz zum Autor und zum Chefredaktor erfüllt mich diese Entwicklung mit Zuversicht.

Oblt Urs Engler, Dr. iur.,
Zivilgerichtspräsident,
Basel-Stadt

Es ist mir nicht ganz klar, was der Autor mit seinem Schluss beabsichtigt. Meines Erachtens geht es ihm primär darum, das Gericht und einige ihm anscheinend unangenehme Richter zu desavouieren. Was dieser Schluss nämlich mit Gehorsam, resp. Ungehorsam zu tun haben soll, ist nicht ersichtlich. Ich finde es für einen Juristen schlicht skandalös, auf solch undifferenzierte Weise über ein Gericht herzufahren. Als Rechtsanwalt sollte der Autor ja wissen, dass die Rechtssprechung zu 4/5 eine reine Wertungssache ist. Schlimmstenfalls kann man, wenn ein Entscheid juristisch wirklich nicht standhält, von einem Fehlentscheid sprechen. Es muss jedem Juristen klar sein, dass die Argumentation des kritisierten Gerichtes durchaus im Rahmen des Zulässigen sich bewegt. Es scheint mir, dass der Autor einfach nicht mit der neuen Haarordnung leben kann. Ist die Akzeptierung neuer Vorschriften – kommen sie vom EMD oder der Rechtssprechung her – nicht auch eine Form von Gehorsam?

Übrigens: Ich habe gerade den diesjährigen WK absolviert. Trotz etwelcher aufgesteckter Haare hat unser Inf Rgt weder an Kampfkraft noch an Disziplin eingebüsst – im Gegenteil, viele Wehrmänner begrüssen die plötzliche Flexibilität der Armee dem Individuum gegenüber und sind dementsprechend wieder leichter motivierbar.

Fazit: Die Redaktion der ASMZ sollte solch einseitige und undifferenzierte Artikel zurückweisen.

Lt Ludwig Peyer

Wenn Richter Schindluderei treiben ...

Als Präsident des Div Ger 12, das anfangs 1992 Wehrmänner mit wallender Mähne nicht nur nicht wegen Dienstverweigerung verurteilte, sondern sogar freisprach, gehöre ich – um mit den Worten von Oberst Gutzwiller zu reden – zu den ungeeigneten Richtern, die ihre Aufgabe bewusst falsch begreifen und denen es an der intellektuellen Selbstdisziplin mangelt. Wir haben, in den markigen Worten des Rgt Kdt ausgedrückt, bei hohen militärischen Führern eine Untergrabung der Führung bewirkt, die das EMD bisher tatenlos hinnahm. Und klagend fragt Kollege Gutzwiller: «Wieviel braucht es noch, um dem Gehorsam auch in den Köpfen gewisser Militärrichter wieder Nachachtung zu verschaffen?»

Jedem Angeklagten ist, vor der Urteilsfällung, das Recht eingeräumt, zur Anklage noch etwas zu sagen. Es sei mir, nach diesem Totalverriss durch den Herrn Rgt Kdt, zumindest gestattet, einige Ausführungen zu unseren Freisprüchen und zum Artikel von Oberst Gutzwiller zu machen. Eines möchte ich vorausschicken: Wir haben nicht daran gedacht, dass wir mit unseren Freisprüchen die Armee im Mark treffen würden, noch viel weniger wollten wir dies; wir hatten vielmehr die Absicht, eine längst überflüssig und lächerlich gewordene Vorschrift anders zu verstehen, wie dies übrigens von vielen Kdt zuvor schon seit einiger Zeit getan worden war. So wurde uns denn auch nicht bewusst, in welche beeindruckende Reihe von historischen Beispielen unsere Haarschnitturteile einzuordnen sind. Nachträglich erst werde ich mir der welthistorischen Bedeutung unserer Urteile bewusst. Wir haben dies alles viel praktischer gesehen. Mit diesen Urteilen – so hofften wir – gäben wir vernünftigen Kdt eine Anleitung, wie man überholte Vorschriften in der Praxis vernünftig anwenden und durchsetzen könnte. Dass das EMD in der Folge die Haarschnittregel änderte und nicht die Divisionsgerichte, die freigesprochen hatten, zum Rücktritt zwang, ist aus meiner Sicht erfreulich – ebenso erfreulich ist, dass die Armee bisher nicht ins Wanken gekommen ist, obwohl heute AdA ihre langen Haare nicht mehr schneiden, sondern in einem Haarnetz versorgen müssen.

Sind Befehle nicht zu begründen?

Wenn ein Vorgesetzter seine Befehle begründet, so strahlt er nach Auffassung von Gutzwiller Unsicherheit aus und demotiviert. Wenige Zeilen weiter unten führt er an, Gehorsam könne nur durch Motivation, Einsicht und Überzeugung herbeigeführt werden. Wie, so frage ich mich, kann man Einsicht in Befehle bewirken, wenn man diese Befehle überhaupt nicht begründen kann oder will? Das gelang schon Gessler nicht, als er den Hut auf der Stange grüssen lassen wollte. Und offensichtlich hat auch Oberst Gutzwiller in seinem Rgt den Haarschnittbefehl weniger mit Einsicht, sondern eher mit Disziplinarstrafen (vergeblich?) durchzusetzen versucht.

Seit einiger Zeit hatte das Div Ger 12 zunehmend Mühe, weiterhin AdA, die lediglich den korrekten Haarschnitt verweigerten, wegen Dienstverweigerung zu verurteilen. Und aus den folgenden Überlegungen heraus kamen wir anfangs 1992 zum Schluss, dies nicht mehr zu tun:

In keinem der Fälle, die das Div Ger 12 zu beurteilen hatte, wollten die Angeklagten den Militärdienst verweigern; im Gegenteil, sie betonten, dass sie gerne Dienst leisteten. Den militärischen Führungsberichten liess sich nichts anderes entnehmen. Kein Vorgesetzter hatte den geforderten kurzen Haarschnitt auch nur ansatzweise begründet, auch nicht mit Sicherheits- oder mit Hygienevorschriften. Vor Gericht erschienen denn auch ausgesprochen gepflegt wirkende Wehrmänner.

Eher erheiternd war, dass die alte Bestimmung nur vom zu stutzenden Kopfhaar sprach, d. h. konkret, dass das Barthaar ungeahndet bis zum Bauchnabel reichen konnte. Wenn das Kopfhaar den Kragen nicht erreichte, war alles in Ordnung.

Mag sein, dass ein Truppenkommandant seine Befehle nicht begründen muss, um nicht schwächlich zu wirken – ich habe da zwar meine Zweifel, ob dem so sei –, in einer öffentlichen Gerichtsverhandlung muss das Gericht spätestens in der mündlichen Urteilsbegründung auf die entsprechenden Fragen der Angeklagten und der Verteidiger möglichst überzeugende Antworten geben. Ich gebe gerne zu, dass ich als Präsident keinem Angeklagten dessen Verurteilung bloss mit dem Satz «begründen» will, Gesetz sei eben Gesetz. Als Richter muss ich den Sinn einer gesetzlichen Bestimmung erläutern und auch selber begreifen können. Man denkt im allgemeinen zu wenig daran, dass die Militärjustiz die einzige Truppengattung ist, die nicht bloss den Ernstfall probt: Wir haben keine «Manipulierangeklagten» vor uns. Die von uns zu einer Freiheitsstrafe Verurteilten gehen tatsächlich ins Gefängnis und erleiden alle

Nachteile, die mit einer Verurteilung im allgemeinen verbunden sind! Sie haben deshalb auch ein Anrecht darauf, dass man sie und ihre Fragen ernst nimmt.

Die Durchsetzung der Haarschnittregel war mir spätenstens dann völlig unmöglich, als uns männliche Richter eine weibliche Mitrichterin fragte, wie es sich denn mit dem Gleichberechtigungsgrundsatz vereinbaren lasse, dass weibliche AdA ihre Haare nicht schneiden müssen, sondern hochstecken oder in Zöpfen um ihr Haupt schlingen dürfen. In der Tat: Gab und gibt es einen Grund, Männer im Dienst gegenüber den weiblichen AdA zu benachteiligen?

Die Kommandanten übrigens, die die entsprechenden Voruntersuchungsbefehle ausgestellt hatten, hatten darin auch nicht ausgeführt, weshalb der kurze Haarschnitt notwendig und nicht – wie in andern Einheiten schon längst üblich – das Tragen eines Haarnetzes ausreichend war. Selbstverständlich gefallen auch den Richtern des Div Ger 12 kurzgeschnittene Haare besser, aber darf das entscheidend sein? Zu Mozarts Zeiten hätten uns vermutlich Zöpfchen besser gefallen. Die Moden wechseln eben – und soll man wirklich zusätzliche Dienstverweigerer schaffen, nur weil die Armee, bzw. einige Kommandanten, hier ein geeignetes Feld sahen, Gehorsam und Disziplin zu üben und durchzusetzen? Hat die Schweizer Armee keine wichtigeren Probleme?

Wir überlegten uns deshalb, ob die bisher geltende Haarschnitt-Doktrin anders, d. h. vernünftiger, ausgelegt werden könnte. Ob nämlich die sonst sauberen und gepflegten Haare eines AdA bei aufrechter Kopfhaltung den Kragen nur deshalb nicht berühren, weil sie abgeschnitten sind, oder deshalb, weil sie in einem Haarnetz verpackt sind, kann doch auf die Kampfbereitschaft der Truppe keinen entscheidenen Einfluss haben. Und so haben wir die entsprechende Vorschrift entgegen dem Wortlaut sinngemäss ausgelegt, was nach heutiger Lehre keine juristische Ungeheuerlichkeit ist, wie Kollege Gutzwiller glaubt. Man darf ein Gesetz entgegen dem Wortlaut auch ohne Annahme einer Lücke anders auslegen, wenn die wörtliche Auslegung aufgrund heutiger Erkenntnis geradezu falsch – oder hier lächerlich – wird.

Wir waren – und sind – der Meinung, dass sture Auslegung von überholten oder gar lächerlichen Vorschriften und deren kompromisslose Durchsetzung mit Arreststrafen kaum den Wehrwillen fördern; noch weniger gelingt dies mit einer Verurteilung wegen Dienstverweigerung. Im Gegensatz zu Gutzwiller bin ich auch nicht der Meinung, an einem so banalen Beispiel wie es der Haarschnitt-Freispruch eigentlich ist, könne man Rechtsstandpunkte in idealer Weise erörtern.

Ich kann zwar verstehen, dass die Kdt, die bisher sehr viel Energie darauf verwendet haben, ihre Einheiten durch einen korrekten Haarschnitt brillieren zu lassen – auch mit dem reichen Einsatz von Disziplinarverfahren oder VU-Befehlen – vielleicht nun, nachdem die Haarschnittregel auch offiziell geändert wurde, etwas frustriert sind. Ein guter Führer kann aber – dies nur nebenbei bemerkt – auch ohne weiteres einräumen, dass bei seiner Befehlsgebung vielleicht etwas daneben gegangen ist. Solche Führer gewinnen dadurch bei der Mannschaft!

Etwas Juristerei ...

Oberst Gutzwiller, privat Rechtsanwalt, lobt das MAG 2B, das noch am 11. Juni 1992 – also am 10. Tag nach der Inkraftsetzung der neuen, vernünftigen Haarschnittregel – zuvor wegen Verletzung der Haarschnittvorschrift mit 5 Tagen bestrafte AdAs mit 3 Tagen Arrest bestrafte.

Ich habe da gewisse juristische Zweifel, ob diese Entscheide so sehr zu loben sind. Denn nach dem Inkrafttreten von Gesetzesänderungen gilt jeweils das mildere Gesetz – und wenn eine Vorschrift gar aufgehoben wird, dürfte man eigentlich gestützt darauf ausgefällte Strafen gar nicht mehr vollziehen ... Es würde mich in diesem Zusammenhang nicht nur interessieren, womit diese Strafreduktion um beinahe die Hälfte begründet wurde, sondern auch, ob die verurteilten AdA inzwischen ihre Arreststrafen verbüsst haben, obwohl doch nunmehr eine durchsetzbare Norm fehlt. Im bürgerlichen Strafrecht z. B. gäbe es zumindest einigen Wirbel, wenn heute – nachdem die passive Zuhälterei bekanntlich abgeschafft worden ist – noch ein zuvor wegen dieses Deliktes Verurteilter zum Strafvollzug aufgeboten würde (Art. 336 lit. b StGB).

Dies bringt mich – nachdem Rgt Kdt Gutzwiller in seinem Artikel eine Reihe von historischen Beispielen aufgeführt hat, an die das Div Ger 12 bei seinen Freisprüchen in seiner Einfalt gar nicht gedacht hat – zu einem weiteren, in diesen Zusammenhang passenden Beispiel: Bekanntlicherweise gab es im deutschen Reich Militärgerichte, die bis in die letzten Tage vor der Kapitulation (und in Einzelfällen noch ein bisschen danach) nicht nur unverdrossen und unerbittlich Todesurteile wegen Fahnenflucht, Wehrkraftzersetzung, Feigheit vor dem Feind usw. ausfällten, sondern auch ausführen liessen. Und es gab dann später Gerichte, die daran nicht viel aussetzen mochten, weil diese Gerichte zu Hitlers Zeiten ja damals immerhin geltendes Recht angewandt hätten ...

Nach der Lektüre des Artikels von Oberst Gutzwiller frage ich mich, ob wohl diese Richter damals ihre Aufgabe richtig begriffen und genügend intellektuelle Selbstdisziplin hatten? Und noch eine Frage stellt sich mir: Wie will es Oberst Gutzwiller anstellen, dass «dem Gehorsam auch in den Köpfen gewisser Militärrichter wieder Nachachtung» verschafft wird? Einen Vorschlag hätte ich: Derjenige, der den VU-Befehl erteilt, sollte gleichzeitig auch die Weisung erteilen, wie das Gericht zu urteilen hat; für den Fall der Nichtbefolgung würde Amtsenthebung angedroht!

Das vom Autor gewünschte klare Wort wäre durchaus am Platz! Für das Div Ger 12 kann ich mich dafür verbürgen, dass wir – wie bisher – ohne Ansehen der Person nach bestem Wissen und Gewissen urteilen werden. Für uns gilt nach wie vor Art. 1 MStP, der da heisst: «Die Unabhängigkeit der Militärjustiz ist gewährleistet.»

Divisionsgericht 12
Der Präsident:
Oberst Marcel Bertschi

Nach Kopfbedeckung und Haarschnitt – ein Entscheid in Sachen Ausgangstenü ist überfällig

Kopfbedeckung: Die Vorgeschichte ist uns allen hinlänglich bekannt: Nachdem ein Grossteil der AdA die an einen Glacé-Verkäufer am Sandstrand Riminis erinnernde Ausgangsmütze *in aller Öffentlichkeit über Jahre hinweg beharrlich nicht mehr getragen* hatte, konnte jedermann aus der Presse erfahren, dass die Mützentragpflicht zum Einrücken und nach der Entlassung sowie während der Freizeit abgeschafft worden sei. Kurz darauf wurde die Truppe dann mit einer neuen Kopfbedeckung ausgerüstet, welche nun zum grössten Teil unter der Achselschlaufe getragen wird.

Haarschnitt: Nachdem einige AdA aus verschiedenen Gründen ihre Haare für eine Dienstleistung von 13 bzw. 20 Tagen (mit z. T. nicht völlig unbegründeten Argumenten) nicht mehr kurz schneiden lassen wollten und die entsprechende Vorschrift von VA/DR 80 alt Ziff 573 Abs 1 auch nicht mehr rigoros angewendet bzw. durchgesetzt wurde (bzw. werden konnte), durfte jedermann, wiederum aus der Presse, erfahren, dass die Haarschneidepflicht abgeschafft worden sei. *Notabene sind jedoch die Haare nach wie vor «sauber und gepflegt» zu tragen,* doch was bedeutet dies konkret? Ist diese Bedingung erfüllt, wenn ein AdA ein rotes Haarnetz trägt (oder darf er dies wegen der Vorschrift in DR 80 Ziff 294 Abs 2 gar nicht?), ist diese Bedingung erfüllt, wenn ein AdA ein tarnfarbenes Haarnetz trägt, sind rote, grüne oder schwarze Haarklammern gestattet? Wie steht's mit gelben Haarmaschen? Wann sind fettige Haare nicht mehr sauber? – Es ist zu hoffen, dass dem Einheitskdt hier einerseits ein grosser Ermessensspielraum zugestanden wird und andererseits nur bei Ungleichbehandlung innerhalb der Einheit korrigierend eingegriffen wird.

Uniform: Schliesslich noch zu DR 80 Ziff 294 Abs 1 und 4 in Verbindung mit DR/VA 80 Ziff 547 ff. Diese Vorschriften regeln die Anzugsarten in Bild und Schrift, sie verlangen zudem, dass Offiziere und höhere Unteroffiziere diese Vorschrif-

ten auch im Ausgang und im Urlaub durchsetzen. **Es ist absolut müssig, hier die Realität zu beschreiben.** Es genügt, an einem Samstagmittag oder Sonntagabend die AdA auf einem Bahnhof nur einen Sekundenbruchteil ins Auge zu fassen; ein Offizier, der sich vorschriftsgemäss verhält und auch nur die auffälligsten Tenüvarianten korrigieren will (4 Hemdenknöpfe offen, Krawatte auf Halbmast, Waffenrock offen, Gurt unter der Achselschlaufe, rosa Walkman im Ohr, rote Reisetasche in der Hand, gelb-bräunliche Schuhe, weisse Socken, schulterlanges giftgrünes Haar) wird (mindestens) mit einen verständnislosen Kopfschütteln bedacht.

Nachdenklich stimmt, dass dieses Erscheinungsbild nun aber **nicht erst seit einem Tag** existiert (aus eigener Erfahrung gibt es diese Bahnhofbilder nun schon mindestens 10 Jahre). Es stellt sich die Frage: **Wie lange wird es noch dauern,** bis hier den Bestimmungen des DR endlich Nachachtung verschafft wird oder auf andere Art dieser in keiner Weise den Bestimmungen in DR 80 Ziff 105 Abs 1 in fine (Einschätzung der Armee auch aufgrund des Auftretens jedes AdA in der Öffentlichkeit) entsprechenden Haltung endlich entgegengetreten wird?

Ist es denn so schwierig einzusehen, was den AdA beim Anziehen der Uniform Mühe bereitet? Viele sind nicht in der Lage, eine Krawatte zu binden (Fazit: **Tenü ohne Krawatte),** ebenfalls Mühe bereitet das Zuknöpfen von Hemden und Waffenröcken (Fazit: keine Knöpfe mehr, sondern **Klettverschlüsse)** sowie das Tragen eines Gurtes (Fazit: Gurt weg).

Es ist, so glaube ich zumindest hoffen zu dürfen, anzunehmen, dass keine weiteren Jahre (oder gar Jahrzehnte?) verstreichen müssen, um hier endlich einmal einen Grundsatzentscheid zu fällen und *der absolut leidigen Tenüdebatte ein überfälliges Ende zu bereiten.* Aber jeder AdA hat ein Recht zu wissen: gilt was im DR steht, oder gilt es (oder was genau) eben nicht. Als Schweizer Bürger kann ich mit den angedeuteten Bildern auf den Bahnhöfen ohne weiteres leben, als Offizier und Einheitskdt ist die momentane Lage jedoch inakzeptabel. Ich erwarte einen klaren Auftrag: **Gilt das DR oder gilt es nicht?**

Es soll jedoch nicht bloss kritisiert werden. Ich ersuche um Prüfung des folgenden Verbesserungsvorschlages:

1. Gilt es den Grundsatzentscheid zu fällen: Ausgang und Urlaub in **Zivilkleidern ja oder nein?** Für ein Ja spräche der Zeitgeist und die praktische Erfahrung, dass der AdA sich der Uniform so rasch als möglich entledigt, für ein Nein spräche das Bestreben, den Bürger in Ausübung seiner Pflicht als Dienstleistender auch in der Öffentlichkeit in Erscheinung treten zu lassen.

2. Käme man unter 1.) zum Schluss, die Uniform während den erwähnten Zeiten beizubehalten, so gälte es, den Entscheid zu treffen: separate Ausgangsuniform oder Alternative. Hier dürfte der Schluss nach den bisherigen Entscheidungen deutlich gegen eine neue Ausgangsuniform mit Krawatte und Knöpfen sprechen, denn auch bei einer solchen, zwar moderneren Uniform wäre damit zu rechnen, dass eine nicht korrekte Tragart in der Öffentlichkeit unangenehm auffallen könnte.

3. Stellt sich die Frage nach der Alternative zu einer Ausgangsuniform. M. E. sollte hier die *Wahl auf einen Anzug fallen, der eigentlich nur korrekt angezogen werden kann,* dies wäre vermutlich ein Kombi mit Klettverschlüssen, darunter Gnägi-Leibchen oder T-Shirt. Eine andere zu prüfende Variante: jeder AdA erhält einen zusätzlichen Kampfanzug 90. Dieser ist zwar, wie die längeren Einführungskurse zeigen, etwas schwieriger anzuziehen, doch wäre dieser Anzug schon vorhanden und müsste nicht mehr während Jahren aus verschiedenen Modellen ausgesucht werden.

Gefragt ist (wie so oft) ein klarer Entscheid. Welcher Verantwortliche trifft ihn?

H. C. Schregenberger ■

Führungskräfte

Sie fragen sich über die Weiterführung Ihrer Karriere.

Sie fühlen, dass Sie zu langsam vorwärts kommen oder sogar, dass Ihre Stellung gefährdet ist. Sie sollten etwas unternehmen: aber was und wie?

Wir können Ihnen ganz konkret helfen. Seit beinahe 20 Jahren haben wir Tausende von Geschäftsführern und Kaderleuten in der Steuerung ihrer Karriere beraten und unterstützt, insbesondere durch die Erforschung des sogenannten unsichtbaren Marktes, auf dem sich 2/3 der offenen Stellen befinden.

Warum dann noch warten? Rufen Sie uns an für ein unverbindliches und vertrauliches Gespräch.

Gespräche in Zürich oder Genf werden über unser Genfer Büro (022/342 52 49) vereinbart.

Forgeot, Weeks & Partners

PERSONAL CAREER CONSULTANTS

1227 Genf: 9, route des Jeunes – Tel. (022) 342 52 49
75008 Paris: 3, rue du Faubourg-St-Honoré – Tel. (1) 42 65 42 00
London: Vermittlung durch unser Genfer Büro
Besprechungen auch in Englisch und Französisch